



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 04.07.2016

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Für alle von uns getätigten Bestellungen gelten im Verhältnis zu dem Lieferant die nachstehenden Bedingungen. Sollte der Lieferant entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Geltung uns gegenüber ausgeschlossen, auch wenn wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Mit der Annahme einer Bestellung, spätestens aber mit Lieferung der von uns bestellten Ware erkennt der Lieferant diese Bedingungen an; seine anderslautenden oder ergänzenden Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Bestellungen

- 2.1 Die von uns abgegebene Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich anzunehmen. Veränderungen und Modifikationen sind für uns nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden, den ausdrücklichen Vermerk enthalten, dass damit diese Bestellung verändert wird, sowie von einem bevollmächtigten Vertreter des Bereichs Einkauf von uns unterzeichnet oder elektronisch bestätigt wurden. In keinem Fall gilt unser Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.
- 2.2 Wir behalten uns vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit eingeht.
- 2.3 Alle kommerziellen Angelegenheiten werden ausschließlich mit einem berechtigten Vertreter des Einkaufs verhandelt.

3. Liefertermin

Zum vereinbarten Liefertermin muss die zu liefernde Ware an der Versandanschrift bzw. die beauftragte Werksleistung zur Abnahme durch uns fertig gestellt sein. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich anzuzeigen, wenn der Liefer- und Herstellungstermin nicht eingehalten werden kann; eine solche Anzeige befreit dem Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung.

4. Versand, Eigentumsübertragung

- 4.1 Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandadressen frei Haus zu erfolgen, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart. Die Anlieferzeiten beschränken sich an Werktagen von Montag bis Donnerstag 06:00 – 14:45 Uhr und freitags von 06:00 – 13:45 Uhr. Jeder Sendung ist in zweifacher Form ein Lieferschein beizufügen, auf dem unsere Bestellnummer, sowie Auftragskommission zu vermerken sind.

JÄCKERING

- 4.2 Das Eigentum an dem vom Lieferanten gelieferten Waren sowie an den für uns hergestellten Gegenständen und Produkten (nachstehend Liefergegenstand) geht zum Zeitpunkt des Eintreffens des Liefergegenstandes an der Versandadresse an uns über. Jeder vom Lieferanten erklärte Eigentumsvorbehalt ist unwirksam.

5. Herstellung und Leistungsausführung

- 5.1 Die Lieferung des Liefergegenstandes sowie die Ausführung von Leistungen haben genau nach unserem bzw. den von uns genehmigten Angaben, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen oder Modellen zu erfolgen. Sollte die Beachtung einer einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmung eine Abweichung von unseren oder den von uns genehmigten Angaben, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen oder Modellen erforderlich machen, hat der Lieferant uns hiervon umgehend zu informieren.
- 5.2 Hat der Lieferant den bestellten Liefergegenstand zu montieren, so ist er verpflichtet, sich über die Lage und Beschaffenheit des Aufstellungsortes zu unterrichten.
- 5.3 Lieferanten sind verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten sowie ein wirksames Managementsystem in dem genannten Bereichen zu unterhalten. Lieferanten sind darüber hinaus verpflichtet, unsere Unternehmensgrundsätze zu Qualität, Umweltschutz, Energieeffizienz, Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die relevanten Rechtsvorschriften ihrer Mitarbeiter, die für unsere Werke tätig werden, in geeigneter Weise bekannt zu geben und ihnen die Bedeutung der Einhaltung dieser Vorschriften und Regelwerke, unserer Unternehmensgrundsätze sowie die möglichen Folgen eines Abweichens von diesen Vorgaben bewusst zu machen. Lieferanten nehmen hiermit zur Kenntnis, dass wir für die Bewertung der Beschaffung Energieverbrauch beeinflussender Produkte, Energieeffizienzkriterien mit einbeziehen. Im Namen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unterziehen Dienstleister ihre Mitarbeiter regelmäßigen Unterweisungen nach § 12 Abs. 2 AGG, die den Schutz vor Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität zum Gegenstand haben. Soweit wir wegen Benachteiligung unserer Mitarbeiter, die durch Mitarbeiter verursacht werden, insbesondere nach § 15 Abs. 1, 2 AGG haftbar gemacht werden, stellen Lieferanten uns in dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei. Mit Annahme unseres Auftrages verpflichten Lieferanten sich in Bezug auf die zuvor genannten Grundsätze, dass ihre bei uns eingesetzten Mitarbeiter über die notwendige Ausbildung, Schulung oder Erfahrung zur Durchführung ihrer Tätigkeiten verfügen. Ferner stellen Lieferanten sicher, dass ihre bei uns eingesetzten Mitarbeiter über eine Berufsgenossenschaft versichert sind. Für alle zuvor genannten Sachverhalte stellen Dienstleister uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung bzw. gewähren uns Einsicht in ihre Aufzeichnungen.

JÄCKERING

6. Preis

- 6.1 Der Lieferant liefert Waren zu den auf der Bestellung angegebenen Preisen. Sind auf der Bestellung keine Preise angegeben, bietet der Lieferant seinen niedrigsten Preis an, der jedoch unserer schriftlichen Bestätigung bedarf.
- 6.2 Weder offene noch verdeckte Kalkulationsfehler begründen ein Recht auf Nachforderung. Mehrforderungen bedürfen einer Bestätigung, der eine schriftliche Nachbestellung vorausgehen muss. Mündliche Vereinbarungen über Zusatzleistungen sind unwirksam.

7. Rechnungsstellung

Nach jeder Lieferung oder Dienstleistung legt der Lieferant eine Rechnung mit einer Beschreibung der gelieferten Waren, der Menge der Maßeinheit, der aufgewendeten Zeit, dem Preis pro Einheit, dem Gesamtpreis, dem Leistungsdatum sowie der von uns genannten Bestellnummer und der Auftragskommission vor. Die Rechnung ist an die jeweilige Firma unserer Gruppe gerichtet, welche die Bestellung aufgelöst hat und zudem gesondert zuzustellen. Bei nicht ordnungsgemäßer Rechnung verschiebt sich die Fälligkeit bis zur Berichtigung.

8. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, jeden Betrag, den der Lieferant uns schuldet, als Aufrechnung gegen fällige oder gemäß dieser Bestellung gegenüber dem Lieferanten geschuldete Beträge abzuziehen.

9. Abtretung

Ohne unsere Ausdrückliche Zustimmung dürfen einzelne oder sämtliche Rechte, insbesondere der Zahlungsanspruch des Lieferanten, weder ganz noch teilweise abgetreten oder verpfändet werden. Unsere Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines anererkennungsfähigen Interesses verweigert werden.

10. Unterlagen, Vertraulichkeit

Alle von uns an den Lieferanten zu Ausführung unserer Bestellung überlassenen Berechnungen, Zeichnungen, Pläne, Modelle und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum; sie dürfen lediglich für vertraglich vereinbarte Zwecke verwendet werden, sind als Betriebsgeheimnis besonders zu schützen und dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Abwicklung des Vertrages einschließlich aller Abschriften und Vervielfältigungen ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

JÄCKERING

11. Schutzrechte Dritter

Im Bezug auf die im Rahmen dieser Bestellung zur Verfügung gestellten Ware wird der Lieferant auf eigene Kosten die Entschädigungsberechtigten für alle Verluste, Kosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüche, Forderungen und Haftungsverpflichtungen, Anwaltskosten, Honorare sowie Kosten für Beilegungen, Kompromisse, Urteile oder Verdikte schadlos halten, die einem aufgrund, im Ergebnis von oder in Verbindung mit Behauptungen der nachfolgend näher beschriebenen Art entstanden: (a) Verletzung eines Patents, Urheber- oder Markenrechts; (b) ungesetzliche Offenlegung, Nutzung oder widerrechtliche Aneignung eines Handelsgeheimnisses; oder (c) Verletzung eines geistigen Eigentumsrecht einer dritten Partei, sowie für alle Aufwendungen, die Entschädigungsberechtigten bei der Abwehr eines solchen Prozesses, einer Klage oder eines Verfahrens entstanden. Bei Aufstellung einer gerichtlichen Anordnung oder einstweiligen Verfügung beschafft der Lieferant auf eigene Kosten für den Entschädigungsberechtigten entweder das Recht zur Fortsetzung der Herstellung, Verwendung, des Anbieters zum Verkaufen, des Verkaufens, oder Importierens der Waren, oder er wird die Waren so verändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr gegen ein Recht Dritter verstoßen.

12. Gewährleistung

- 12.1 Der Lieferant leistet bezüglich des Liefergegenstandes Gewähr für die Verwendung von Material, das für den Liefergegenstand geeignet ist, ferner eine zeichnungs- bzw. muster- und typengerechte Ausführung und eine zweckmäßige Konstruktion. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigten Fehler aufweist, dass er dem in der Bestellung vorgegebenen Bedingungen und Spezifikationen, sonstigen zugesicherten Eigenschaften sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist.
- 12.2 Die Gewährleistung entspricht den branchenüblichen Bedingungen, beträgt jedoch mindestens 24 Monate und beginnt mit der Lieferung. Bei der Herstellung von Investitionsgütern mit deren Abnahme. Offenkundige Mängel können innerhalb von 2 Wochen nach Eintreffen der Ware an der genannten Versandanschrift, verborgene Mängel innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Entdeckung gerügt werden.
- 12.3 Zahlung und Abnahme gelten nicht als Anerkenntnis mangelfreier Lieferung.
- 12.4 Hinsichtlich der rechtzeitig gerügten Mängel können wir den Preis angemessen mindern; die Wandlung erklären; Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung oder Ersatzteilleistung verlangen; den mangelhaften Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgeben und auf dessen Kosten die Lieferung fehlerfreien Ersatzes verlangen; auf Kosten des Verkäufers den mangelhaften Liefergegenstand selbst instandsetzen oder gegen einen anderweitig geschaffenen Ersatz auswechseln, sofern der Lieferant selbst unserem entsprechenden Verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt; Ersatz aller Kosten verlangen, die beim Auswechseln schadhafter Teile entstehen. Vorstehende Rechte können wahlweise oder, soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, nebeneinander geltend gemacht werden.
- 12.5 Die Gewährleistungsfist läuft nicht während der Dauer einer Nachbesserung. Mit der Lieferung einer Ersatzware beginnt eine neue Gewährleistungsfrist. Die Verjährung von Gewähr-



leistungsansprüchen ist gehehmt, solange nach unserer rechtzeitigen Mängelrüge der Verkäufer nicht schriftlich die Mängelrüge endgültig zurückgewiesen hat.

13. Technische Dokumentation

- 13.1 Die Lieferung der technischen Dokumentation und aller geforderten Protokolle muss Bestandteil jeder Hauptlieferung sein.
- 13.2 Die technische Dokumentation muss konform den aktuellen EG-Richtlinien und DIN ISO Normen erstellt sein und allen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG Maschinenrichtlinie erforderlich sein, muss der Lieferant diese ebenfalls der Dokumentation beifügen.
- 13.3 Die Lieferung der technischen Dokumentation erfolgt wie folgt: Zwei Mal in ausgedruckter Form, sowie einmalig in digitaler Form, soweit nichts anderes vereinbart ist. Liegt ein Fehlen der Dokumentation vor, so gilt die Lieferung als nicht vollständig.
- 13.4 Aufgrund der Komplexität einiger Dokumente können Mängel erst einige Zeit nach der Inbetriebnahme der Anlage festgestellt werden. Auch bei dieser verspäteten Mängelrüge hat der Lieferant umgehend eine Korrektur der Dokumente vorzunehmen.
- 13.5 Die technische Einbindung der gelieferten Dokumentation in die Gesamtdokumentation befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Dokumente.
- 13.6 Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen in zweifacher Ausfertigung ohne besondere Aufforderung spätestens 2 Wochen vor Lieferung an uns einzureichen. Sonst haftet der Lieferant auch für solche Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung bzw. Handhabung entstehen.

14. Bauleistungen

Für alle Vertragsverhältnisse die auf Bauleistungen gerichtet sind, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C) in der jeweils aktuellen Fassung.

15. Werkverträge

Treten während der Ausführung unvorhergesehene Umstände ein, die einen über den ursprünglichen Liefer- und Leistungsumfang hinaus gehenden Mehraufwand erforderlich machen, so ist der Mehraufwand durch uns schriftlich freizugeben.

JÄCKERING

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile von diesem unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung von den Vertragsparteien zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.
- 16.2 Soweit der Lieferant Kaufmann ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz verlegt oder sein gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für jeden dieser Fälle der Gerichtsstand Hamm vereinbart.